

Verhaltenskodex der ETH Zürich für den Umgang mit Zuwendungen

vom 2. September 2014 (Stand 1. November 2019¹)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003², erlässt folgende Leitsätze:

Einleitung

Zuwendungen ermöglichen der ETH Zürich die beschleunigte Umsetzung von strategischen Projekten (z.B. die Errichtung neuer Professuren) und geben neue Impulse für den fokussierten Ausbau der Forschung und Lehre inkl. der dazu notwendigen Infrastruktur. Das ETH-Gesetz erlaubt der ETH Zürich zur Verwirklichung ihrer Ziele private Mittel einzusetzen³. Der vorliegende Verhaltenskodex soll sowohl einen verlässlichen und transparenten Handlungsrahmen für Professoren und andere Mitarbeitende der ETH Zürich wie auch für potentielle private Geldgeber schaffen.

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

¹ Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Zuwendungen privater Mittelgeber, welche die ETH Zürich direkt oder über die ETH Zürich Foundation erhält, unabhängig vom Betrag.

² Nicht diesem Verhaltenskodex unterliegen Sponsoring Beiträge nach Art. 52 Finanzreglement der ETH Zürich.

2. Begriffe

In Übereinstimmung mit Art. 51 Finanzreglement der ETH Zürich gelten als:

- a. *Donatoren*: juristische oder natürliche Personen, die als private Mittelgeber der ETH Zürich eine Zuwendung im Sinne dieses Verhaltenskodexes zukommen lassen.
- b. *Zuwendung*: jede Zuwendung von Finanz- oder Sachmitteln (inkl. Immobilien und Sammlungen) für einen bestimmten Zweck ohne Gegenleistung, entweder eine **Schenkung (Donation)**, eine **Erbschaft**⁴ oder ein **Legat (Vermächtnis)**. Dabei kann die Zuwendung mit einer Auflage oder einer Bedingung des Donators bzw. Erblassers oder Legatars verbunden sein. Mit Zuwendungen können neue Professuren, Institute oder Zentren geschaffen und unterstützt werden sowie Forschungsprojekte oder andere Aktivitäten der ETH Zürich gefördert werden.

¹ Redaktionelle Anpassungen aufgrund Revision Finanzreglement per 1.1.2019

² RSETHZ 201.021 (⇒ www.rechtssammlung.ethz.ch)

³ vgl. Art. 3a und 34c ETH-Gesetz; SR 414.110

⁴ Die ETH Zürich kann testamentarisch als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnis bedacht werden.

Die neutrale einmalige oder mehrmalige Erwähnung des Donators in einer Publikation oder die Benennung eines Hörsaals bzw. einer Baute, selbst wenn dabei der Name seiner Firma verwendet wird, gilt nicht als Gegenleistung und demnach nicht als Sponsorenbeitrag⁵.

- c. *Drittmittelanschubfinanzierte Professur*: eine Professur, die ein Donator über einen bestimmten Zeitraum mit einer bestimmten Summe mitfinanziert (vgl. Anhang).

3. Rechtliche Grundlagen

- ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 414.110)
- Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3)
- Weisungen des ETH-Rates vom 11./12. Dezember 2007 im Umgang mit Donatorenleistungen bei Immobilien im ETH-Bereich (RSETHZ 124.1)
- Finanzreglement der ETH Zürich vom 28. September 2005 (RSETHZ 245)
- Tresoreriereglement der ETH Zürich vom 17. November 2009 (RSETHZ 245.8)

4. Zuständigkeiten

¹ Zuwendungen zugunsten der ETH Zürich durch Donatoren können direkt an die ETH Zürich oder die ETH Zürich Foundation erfolgen.

² Die ETH Zürich Foundation ist eine unabhängige, gemeinnützige Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB und untersteht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht⁶. Sie bezweckt die Förderung von Forschung und Lehre an der ETH Zürich durch entsprechende Finanzierungen und tritt als offizielle Fundraising Organisation der ETH Zürich auf.

³ Für die Annahme oder Ablehnung von Zuwendungen gelten die Zuständigkeiten nach Art. 51 Abs. 7 Finanzreglement der ETH Zürich.

⁴ Die langfristige Verwaltung von Zuwendungen an die ETH Zürich erfolgt gemäss dem Tresoreriereglement der ETH Zürich vom 17. November 2009.

5. Grundsätze für die Annahme von Zuwendungen

¹ Die Annahme von Zuwendungen ist von folgenden Prinzipien getragen:

- a. die Freiheit von Lehre und Forschung wird nicht eingeschränkt; die Publikationsfreiheit bei geförderten Personen und Projekten der ETH Zürich ist jederzeit gewährleistet; aufgrund der Zuwendung besteht kein Anrecht auf Eigentum oder Verwertung von Forschungsergebnissen;
- b. die Autonomie und Unabhängigkeit der ETH Zürich bleibt unangetastet; es besteht abgesehen von der Zwecksetzung im Vertrag keine Einflussnahme der Donatoren, insbesondere sind sie nicht an Personal- und Beschaffungsentscheidungen beteiligt;
- c. die Gelder sind von klarer, bekannter und vertrauenswürdiger Herkunft⁷;
- d. Ziel und Zweck der Zuwendung sind grundsätzlich Teil bereits bestehender Planungen bzw. Strategien der ETH Zürich und werden im Vertrag mit den Donatoren nachvollziehbar und schriftlich geregelt; Auflagen oder Bedingungen sind genau zu benennen;
- e. der gute Ruf der ETH Zürich wird nicht gefährdet;
- f. die Annahme führt nicht zu Interessenskonflikten;
- g. die Zuwendung dient zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks der ETH Zürich;
- h. die Zuwendung führt nicht zu übermässigen Folgekosten für die ETH Zürich.

² Zuwendungen, die nicht mit diesen Grundsätzen vereinbar sind, können von der ETH Zürich nicht angenommen werden.

⁵ Art. 3 Bst. i Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (SR 641.20)

⁶ vgl. Art. Finanzreglement

⁷ Art. 51 Abs. 11 Finanzreglement

5. bis Vertragsinhalt⁸

Verträge mit Donatoren über die Teil- bzw. Anschubfinanzierung von Professuren müssen schriftlich abgeschlossen werden, den Grundsätzen in Ziffer 5 Rechnung tragen und mindestens folgende Standardklauseln enthalten:

- a. Die Entscheidung, einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin dem ETH-Rat zur Ernennung vorzuschlagen, liegt alleine beim Präsidenten der ETH Zürich; auch bei Rückzug des Donators im laufenden Berufungsprozess;
- b. Die Freiheit von Forschung, Lehre und Publikation ist für die Professur und alle geförderten Forschenden jederzeit gewährleistet. Es besteht kein Anrecht auf Eigentum oder Verwertung von Forschungsergebnissen;
- c. Der Inhalt dieses Vertrages kann offengelegt werden;
- d. Die Einsitznahme einer fachlich ausgewiesenen Vertretung des Donators in der Berufungskommission (Beratungsgremium) ist auf Einladung des Präsidenten der ETH Zürich möglich;
- e. Gerichtsstand: Ordentliche Gerichte am Sitz der ETH Zürich (Schiedsklauseln sind nicht zulässig).

II. Donatoren

6. Anerkennung der Leistungen

¹ Die ETH Zürich begegnet ihren Donatoren mit Respekt und Wertschätzung.

² Die ETH Zürich stellt die zweckentsprechende Mittelverwendung sicher und legt ihren Donatoren gegenüber, soweit entsprechend vertraglich vereinbart, Rechenschaft ab.

³ Zuwendungen werden grundsätzlich unter Nennung der Donatoren, der Höhe der Zuwendung bzw. des Beitrags und ggf. der Zweckbestimmung in geeigneter Weise in Print- und Online-Medien der ETH Zürich und/oder der ETH Zürich Foundation publiziert. Die ETH Zürich respektiert den Wunsch von Donatoren, öffentlich nicht erwähnt zu werden.

⁴ Die Leistungen von Donatoren können von der ETH Zürich gemäss Anhang anerkannt werden.

7. Inkrafttreten

Dieser Verhaltenskodex tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Zürich, 2. September 2014

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Ralph Eichler
Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

⁸ Ergänzt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. September 2016, in Kraft seit 1. Oktober 2016

ANHANG zum Verhaltenskodex der ETH Zürich vom 2. September 2014

Anerkennungsleistungen für Donatoren

Objekt	Richtwerte	Beschreibung der Leistung
Ordentliche / ausserordentliche Professur	CHF 10 Mio. innerhalb von 10 Jahren	Einsitznahme einer fachlich ausgewiesenen Vertretung des Donators in der Berufungskommission (Beratungsgremium) auf Einladung des Präsidenten der ETH möglich Bezeichnung der Professur mit dem Namen des Donators ausgeschlossen
Assistenzprofessur	CHF 3 Mio. für 6 Jahre	Einsitznahme einer fachlich ausgewiesenen Vertretung des Donators in der Berufungskommission (Beratungsgremium) auf Einladung des Präsidenten der ETH möglich Bezeichnung der Professur mit dem Namen des Donators ausgeschlossen
Hörsaal	Max. 20 Jahre	Benennung von Hörsälen: Namensschild von bescheidener Grösse und ohne Firmenlogo
Bauten	Max. 25 Jahre	Benennung von Bauten: Namensschild von bescheidener Grösse und ohne Firmenlogo
Stipendien		Namensgebung möglich, bei nachhaltiger, dauerhafter Finanzierung eines Stipendiums
Jahresbericht	Mindestens CHF 20'000	Nennung im Jahresbericht der ETH Zürich
Ehrentafel	Mindestens CHF 10'000	Nennung auf Ehrentafel (derzeit im Dozentenfoyer)